

***Bewilligung einer Reservenübertragung
an die Solothurner Spitäler AG (soH) sowie
Bewilligung des entsprechenden
Nachtragskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. April 2007, RRB Nr. 2007/569

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage und Erwägungen	5
2. Rechtliches	5
3. Antrag	6
4. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Die Solothurner Spitäler AG (soH) nahm am 1. Januar 2006 ihren Betrieb auf. Im Zusammenhang mit dem Übergang zu den neuen Strukturen wurde mit RRB Nr. 2006/888 vom 2. Mai 2006 aus dem Spitalbaufonds eine Reservenübertragung an die soH von 3'338'000 Franken für das Informatikprojekt KIS (Klinisches Informationssystem) bewilligt, weil die bisher zu Lasten des Spitalbaufonds finanzierten Informatikinvestitionen neu vollumfänglich zu Lasten der soH gehen. Da für das KIS kein Verpflichtungskredit vorhanden ist, wird die Übertragung der im ehemaligen Spitalbaufonds reservierten Mittel als freie Reservenübertragung betrachtet. Die Übertragung von Reserven an die Nachfolgeinstitution ist kreditrechtlich als neue Ausgabe zu qualifizieren. Es wird deshalb eine Reservenübertragung zugunsten der Solothurner Spitäler AG sowie ein entsprechender Nachtragskredit von 3'338'000 Franken zum Voranschlag 2006 beantragt.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung einer Reservenübertragung an die Solothurner Spitäler AG (soH) und den entsprechenden Nachtragskredit.

1. Ausgangslage und Erwägungen

Die Solothurner Spitäler AG (soH) nahm am 1. Januar 2006 ihren Betrieb auf. Beim Übergang auf die neuen Strukturen (Gründung der soH und Auflösung Spitalamt) wurde nicht nur der Überschuss aus der Jahresrechnung 2005 von 10,2 Mio. Franken in die allgemeine Staatskasse zurückgegeben, sondern gleichzeitig wurden die Reserven im Betrag von 2,2 Mio. Franken vollständig zugunsten der allgemeinen Staatskasse aufgelöst. Hingegen wurde mit RRB Nr. 2006/888 vom 2. Mai 2006 eine Reservenübertragung von 4'433'200 Franken aus dem Spitalaufonds an die soH für zwei Informatikprojekte beschlossen, weil die bisher zu Lasten des Spitalaufonds finanzierten Informatikinvestitionen neu vollumfänglich zu Lasten der soH gehen. 1'095'200 Franken wurden für das Informatikprojekt NAXOS (zentrales betriebswirtschaftliches Informatiksystem der Solothurner Spitäler) übertragen und 3'338'000 Franken für das Informatikprojekt KIS (Klinisches Informationssystem).

Für NAXOS wurde vom Kantonsrat am 20. Juni 2001 ein Verpflichtungskredit von 9,2 Mio. Franken beschlossen (KRB SGB 56/2001), der mit RRB Nr. 2007/45 am 16. Januar 2007 bereits abgerechnet wurde, wobei erfreulicherweise 0,5 Mio. Franken an die Staatskasse zurückbezahlt werden konnten.

Für KIS besteht kein Verpflichtungskredit. Aus diesem Grund ist die Übertragung der im ehemaligen Spitalaufonds für KIS reservierten Mittel als freie Reservenübertragung zu betrachten, für die der Regierungsrat nicht abschliessend zuständig ist. Es wird deshalb zur Realisierung von KIS eine Reservenübertragung zugunsten der soH sowie ein entsprechender Nachtragskredit von 3'338'000 Franken beantragt. Dieser Betrag wird es ermöglichen, die Basisversion des KIS zu realisieren. Die anschliessende Weiterentwicklung wird in Richtung Integration von heute noch nicht informatisierten Prozessen gehen und ist im Rahmen des Globalbudgets der soH abzuwickeln.

2. Rechtliches

Laut § 37 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO)¹⁾ dienen die nicht zweckgebundenen Globalbudgetreserven den Dienststellen zur Deckung unvorhergesehener Aufwände und Ertragsausfälle bei der Erfüllung des Leistungsauftrages. Wird eine Dienststelle aufgehoben oder in eine andere Rechtsform umgewandelt, so werden vorhandene Reserven der Dienststelle zugunsten der allgemeinen Staatsrechnung aufgelöst. Dies erfolgt in Entsprechung von § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾ wonach ein nicht beanspruchter Voranschlagskredit grundsätzlich am Ende des Verrechnungsjahres verfällt.

¹⁾ BGS 115.11.

²⁾ BGS 115.1.

Die Übertragung von Reserven an die Nachfolgeinstitution ist deshalb kreditrechtlich als neue Ausgabe zu qualifizieren. Gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1986 (KV)¹⁾ in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV untersteht ein Kantonsratsbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von über 1 Mio. Franken dem fakultativen Referendum. Aus diesem Grund wird ein Nachtragskredit zum Voranschlag 2006 sowie eine Reservenübertragung von 3'338'000 Franken beantragt. Dieser Betrag wurde zu Lasten der Rechnung 2006 als Rückstellung verbucht. Der für diese Rückstellung notwendige Nachtragskredit wurde mit RRB Nr. 2007/473 vom 20. März 2007 (Nachtragskredite III. Serie zum Voranschlag 2006) zuhanden des Kantonsrates bewilligt.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (Spargesetz)²⁾; ihm muss die Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates zustimmen (§ 2 des Spargesetzes).

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ KV (BGS 111.1).
²⁾ BGS 121.24.

4. Beschlussesentwurf

Bewilligung einer Reservenübertragung an die Solothurner Spitler AG (soH) sowie Bewilligung des entsprechenden Nachtragskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gesttzt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾ in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV sowie auf § 57 und 59 des Gesetzes ber die wirkungsorientierte Verwaltungsfhrung vom 3. September 2003 (WOV-G)²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. April 2007 (RRB Nr. 2007/569) beschliesst:

1. Der Reservenbertragung von 3'338'000 Franken zugunsten der Solothurner Spitler AG wird zugestimmt.
2. Der entsprechende Nachtragskredit wird dem Kantonsrat zusammen mit den Nachtragskrediten III. Serie zum Voranschlag 2006 zur Genehmigung unterbreitet.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Prsident

Ratssekretr

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern (3)
 Solothurner Spitler AG
 Amt fr Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 115.1.